

Bebauungsplan Nr. 30a: „Sondergebiet Geschäftsstelle DRK-Kreisverband“

Zusammenfassung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB.

Inhalt

1. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	1
2. Anregungen aus der öffentlichen Auslegung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB	3

1. Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB				
<u>Vorbemerkung:</u> Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.06.2023 bis einschließlich 01.08.2023 . Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 6) geäußert.				
Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1	ST 1.1 (Schreiben vom 04.07.2023)	Wie ich als direkte Anwohnerin bereits Herrn Schlütermann persönlich mitgeteilt habe, habe ich mit der Verlegung des Bolzplatzes gar kein Problem (ganz im Gegenteil), und ich habe nichts gegen die geplante Parkfläche, solange ich/wir als direkte Nachbarn keiner direkten und starken Lärm- und Lichtemission ausgesetzt werden	Die zunächst geplante Nutzung der derzeit noch als Bolzplatz genutzten Fläche als Stellplatzanlage wurde im Hinblick auf die Umsetzbarkeit des Planungskonzeptes gutachterlich untersucht. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die einschlägigen Immissionsrichtwerte für die angrenzenden Nutzungen künftig auch bei Realisierung der geplanten Stellplatzanlage eingehalten werden.	Beschlussvorschlag 1.1.1 Die Bedenken hinsichtlich möglicher Lärmemissionen werden zurückgewiesen.
			Eine Beeinträchtigung der direkten Nachbarn durch starke Lichtemissionen ist aufgrund der Größe des Plangebietes und der vorgesehenen Nutzung nicht zu erwarten.	Beschlussvorschlag 1.1.2 Die Bedenken hinsichtlich möglicher Lichtemissionen werden zurückgewiesen.

			<p>Im Übrigen wird die Fläche, die als Stellplatzanlage vorgesehen wird, weitgehend eingegrünt, so dass die direkten Anwohner vor Lichtemissionen - insbesondere durch Scheinwerfer von an- und abfahrenden Pkw - abgeschirmt werden. Im Bebauungsplan wird südlich der Stellplatzanlage eine Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Östlich der Stellplatzanlage, außerhalb des Plangebietes sind entlang des Fuß- und Radweges im Bestand Eingrünungen vorhanden.</p>	
		<p>und vor allem der Baumbestand erhalten bleibt. Angesichts der immer heißer werdenden Sommer müssen die Bäume unbedingt erhalten bleiben, weil wir den Schatten und den Sauerstoff hier unbedingt brauchen und auch so den Vögeln und Insekten Schutz und Nahrung bieten können.</p>	<p>Eine Festsetzung zu erhaltener Bäume im Bebauungsplan erfolgt nicht. Im Rahmen der Planung wird jedoch im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Coesfeld und dem DRK vereinbart, dass mit einer Ausnahme alle Bäume, zu erhalten sind. Bei der Ausnahme handelt es sich um den Baum an der Bahnhofstraße, der ggf. aufgrund der Errichtung der erforderlichen Zufahrt zu den geplanten Stellplätzen weichen muss. Perspektivisch ist er zudem gefährdet, da er mit der festgesetzten Baugrenze im westlichen Teilstück des Bebauungsplans kollidiert. Sollte dieser Baum weichen müssen, muss das DRK als Ersatzmaßnahme innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zwei neue Bäume pflanzen.</p>	<p>Beschlussvorschlag 1.1.3 Der Anregung vor allem den Baumbestand zu erhalten wird in Teilen gefolgt. Ausgenommen ist der Baum an der Bahnhofstraße, der ggf. für die Errichtung der erforderlichen Zufahrt zu den geplanten Stellplätzen weichen muss und der perspektivisch mit der festgesetzten Baugrenze kollidiert. Das DRK muss in diesem Fall für Ersatz sorgen.</p>

		<p>Nach den Starkregenereignissen der jüngeren Vergangenheit ist natürlich auch wichtig, dass man genau schaut, wie auf der neuen Fläche das Wasser abfließen und Überschwemmungen vermieden werden können. Wenn ich die Pläne richtig verstanden habe, soll auch darauf genau geachtet werden, aber nochmals: Am wichtigsten ist uns/sind mir die Bäume und das Grün; bitte erhalten Sie uns — wie versprochen — diese kleine Oase!</p>	<p>Der Hinweis auf Starkregenereignisse wird zur Kenntnis genommen. In Kapitel 1.5 der Begründung „Planungsrechtliche Vorgaben – Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (BRPH) wird das Thema Starkregenereignisse bereits aufgegriffen. Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen wurde für das Plangebiet geprüft. Um den Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen angemessen zu begegnen, werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt (Dachbegrünung). Im Weiteren ist im Bebauungsplan ein Hinweis zum Überflutungsschutz enthalten.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
--	--	---	---	--

2. Anregungen aus der öffentlichen Auslegung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vorbemerkung: Die **Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange** gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom **20.06.2023 bis einschließlich 01.08.2023**. Im Rahmen der Beteiligung wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (s. Anlage 7.1) geäußert.

Nr.	Stellungnahme	Inhalt der Anregung	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1	EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH	Vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Bauleitplanverfahren. Aus unserer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des B-Plans Nr. 30a keine grundsätzlichen Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

	(Schreiben vom 27.06.2023)	Eine Versorgung des Gebietes mit Gas, Strom und Wasser kann über die vorhandenen Leitungssystem erfolgen.		
		Die von Ihnen angegebene Löschwassermenge von 96 m ³ /h gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405, kann im ungestörtem Netzbetrieb aus dem öffentlichen Trinkwassernetz über einen Zeitraum von 2 Stunden, über die im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt befindlichen Hydranten zur Verfügung gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		Wir weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet in der Wasserschutzzone III befindet und somit die geltenden Verbote und Genehmigungsanforderungen aus der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld zu entnehmen sind.	In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Lage des Plangebiets innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Coesfeld (Schutzzone III) bereits verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zu beachten sind. Im Weiteren wird ein nachrichtlicher Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	Beschlussvorschlag 2.1 Der Hinweis der EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III wird zur Kenntnis genommen. Ein nachrichtlicher Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
2.2	Kreis Coesfeld, Untere Immissionsschutzbehörde (Schreiben vom 05.07.2023)	Die Untere Immissionsschutzbehörde erklärt, dass die Aufstellung des vorliegenden Bauleitplanentwurfes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der vorhandenen Hauptverwaltung des DRK-Kreisverbandes schaffen soll. Hierzu wird ein Sondergebiet mit der näheren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

		<p>Zweckbestimmung „Geschäftsstelle DRK“ ausgewiesen.</p> <p>Zur Beurteilung der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Lärmimmissionen wurde durch das Büro Richters + Hüls eine lärmtechnische Berechnung auf der Grundlage der TA Lärm gefertigt. Die Berechnungsergebnisse lassen aus den Belangen des Immissionsschutzes eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Bauungsplanentwurfes erkennen. Anregungen werden von hier nicht vorgeschlagen.</p> <p>Hinweis: Die in den Planunterlagen angesprochene Verlagerung des vorhandenen Bolzplatzes ist nicht Gegenstand des Bauungsplanentwurfes und somit auch nicht der Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde.</p>		
2.3	Kreis Coesfeld, Untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 05.07.2023)	Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen gegen die Aufstellung des Bauungsplanes Nr. 30a „Sondergebiet Geschäftsstelle DRK-Kreisverband“ der Stadt Coesfeld grundsätzlich keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
		Um die Belange des Bodenschutzes zu berücksichtigen, sollte folgender Hinweis in den Bauungsplan aufgenommen werden:	Gem. § 1a (2) BauGB ist die Gemeinde grundsätzlich verpflichtet, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und	Beschlussvorschlag 2.3 Der Anregung des Kreises Coesfeld – Untere Bodenschutzbehörde, einen

		Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, Bodenversiegelungen sind dabei auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe § 1 Abs. 1 LBodSchG).	Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Im Bebauungsplan muss daher nicht eigens darauf hingewiesen werden. Auf die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in den Bebauungsplan wird daher verzichtet.	Hinweis hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt.
2.4	Kreis Coesfeld, Gesundheitsamt (Schreiben vom 05.07.2023)	Seitens des Gesundheitsamtes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken, wenn die im Gutachten zur Schalltechnischen Untersuchung (Richters & Hüls Immissionsprognose Nr. L-5920-01 vom 10. November 2022) aufgeführten Empfehlungen zum Schallschutz eingehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
2.5	Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW (Schreiben vom 12.07.2023)	Zu dem o.a. Bebauungsplan gebe ich aus bergbehördlicher Sicht folgende Hinweise: Der o.g. Planungsbereich liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Coesfeld“ im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. In den hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau nicht verzeichnet.	Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen. Da im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist, ist nicht mit bergbaulich bedingten Einwirkungen zu rechnen. Da auch künftig nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Planung.	Beschlussvorschlag 2.5 Der Hinweis der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Planzeichnung und in die Begründung aufgenommen.

		Über die vorstehenden Hinweise hinaus bestehen zu der Planung keine Anregungen oder Bedenken.		
2.6	Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 (Schreiben vom 21.07.2023)	Das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft u.a. auf die zu vertretenen Belange des Grundwassers, Wasserschutzgebiete und öffentliche Trinkwasserversorgung geprüft. Es bestehen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, da keine Genehmigung für das Errichten von Sammelparkplätzen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung vorliegt.	Die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Anordnung einer Stellplatzanlage werden zurückgewiesen. Der Bebauungsplan enthält keine Festsetzung im Hinblick auf die konkrete Planung einer Sammelstellplatzanlage. Sofern Stellplätze errichtet werden, handelt es sich lediglich um die dem Vorhaben zugeordneten bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens werden geeignete Maßnahmen festgelegt, die den Schutz des Grundwassers sicherstellen.	Beschlussvorschlag 2.6.1 Die Bedenken hinsichtlich einer möglichen Anordnung einer Stellplatzanlage werden zurückgewiesen.
		Zudem sind die Verbots- und Genehmigungstatbestände des Wasserschutzgebietes „Coesfeld“ zu beachten und eine Verschlechterung der Grundwasserbeschaffenheit ist zu vermeiden. Weiter bitte ich um Beachtung der nachstehenden Hinweise: Hinweise: Das Vorhaben befindet sich in der Zone III des Wasserschutzgebietes „Coesfeld“, festgesetzt durch die Verordnung vom 29. September 1982	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei dem vorliegenden Projekt handelt es sich um eine Erweiterung der Geschäftsstelle des DRK-Kreisverbandes und somit einer Einrichtung von hohem öffentlichen Interesse. Die Erweiterung des Standortes ist nur durch die Erhöhung der GRZ auf 0,6 möglich. Mit dieser Verdichtung wird die Grundwasserneubildung der ansonsten ohnehin dichteren Bebauung im umliegenden Siedlungsgebiet nicht weiter verschlechtert.	Beschlussvorschlag 2.6.2 Der Hinweis der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 auf die Lage des Plangebietes in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Coesfeld wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zum Wasserschutzgebiet und auf die zu beachtenden Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung wird nachrichtlich in die

		<p>und geändert mit der Änderungsverordnung vom 12. Oktober 2005.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf die Lage des Plangebiets innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes Coesfeld (Schutzzone III) bereits verwiesen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung Coesfeld innerhalb des Plangebietes grundsätzlich zu beachten sind. Ergänzend wird im Weiteren nachrichtlich ein entsprechender Hinweis in die Planzeichnung übernommen.</p>	<p>Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen</p>
		<p>In Wasserschutzgebieten wird Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung gewonnen (hier: Stadtwerke Coesfeld), die eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe der Daseinsvorsorge ist. Daher hat die Grundwassergewinnung einen Vorrang vor anderen Benutzungen des Grundwassers i. S. d. § 9 WHG (vgl. § 37 Absatz 2 Landeswassergesetz). Folglich gelten in dem Wasserschutzgebiet diverse Verbots- und Genehmigungstatbestände, welche auch für das o. g. Verfahren zu beachten sind.</p>	<p>Der Hinweis auf die Bedeutung der Grundwassergewinnung wird zur Kenntnis genommen. Das vorliegende Plangebiet befindet sich innerhalb des intensiv bebauten Siedlungsbereichs der Stadt Coesfeld und trägt daher ohnehin nur in untergeordnetem Umfang zur Grundwasserneubildung bei. Die innerhalb des Plangebietes vorgesehene Nachverdichtung entspricht als Maßnahme der Innenentwicklung dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und trägt damit zu einer verringerten Inanspruchnahme des Außenbereichs bei. Die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung werden im Übrigen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>Für die Erteilung einer Genehmigung bzw. einer Befreiung des Verbotes ist die Untere Wasserbehörde zuständig.</p>	<p>In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass die Untere Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren zwecks Prüfung der der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag 2.6.3 Der Hinweis der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 wird zur Kenntnis genommen. In die Planzeichnung wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass die Untere Wasserbehörde im Genehmigungsverfahren zwecks Prüfung der der Belange der Wasserschutzgebietsverordnung zu beteiligen ist.</p>
		<p>Die Übersichtskarte und die Verordnung zu dem Wasserschutzgebiet sind über die Internetseite der Bezirksregierung Münster allgemein zugänglich:</p> <p>Übersichtskarte: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf Verordnung: https://www.bezreg-muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/verordnung-zum-wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf Änderungsverordnung: https://www.bezreg-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		muenster.de/zentralablage/dokumente/umwelt_und_natur/wasserschutzgebiete-und-festsetzungsverfahren/coesfeld/aenderungsvorordnung-zum-wasserschutzgebiet-coesfeld.pdf		
		Wasserschutzgebiet Aufgrund der Lage des Vorhabens im Wasserschutzgebiet, sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben mit dem o. g. Wasserversorgungsunternehmen sowie der unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH / Stadtwerke Coesfeld GmbH sowie der Kreis Coesfeld – Untere Wasserbehörde werden am Planverfahren beteiligt. Auf die Stellungnahme ST 2.1 wird verwiesen.	Beschlussvorschlag 2.6.4 Der Anregung der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 wird gefolgt. Die EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH / Stadtwerke Coesfeld GmbH und der Kreis Coesfeld werden bereits am Planverfahren beteiligt.
		Parkflächen Gemäß § 3 Absatz (2) Ziffer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung bedarf der Bau sowie die Erweiterung von öffentlichen Parkflächen, Parkstreifen und privaten Sammeleinsteckplätzen (ab 4 Fahrzeuge) eine Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Bei der Genehmigung können besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlage sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Beschlussvorschlag 2.6.5 Der Hinweis der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 Wasserwirtschaft hinsichtlich der Genehmigung von Parkflächen betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplanes. Er wird im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.
		Aufgrund des wechselnden Personenverkehrs wird empfohlen auf wasserdurchlässige Materialien bei den	Der Hinweis auf eine mögliche Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Nutzung als Stellplatzanlage	Beschlussvorschlag 2.6.6 Der Anregung auf wasserdurchlässige

		<p>PKW-Stellplatzanlagen zu verzichten, da Schäden durch schadhafte Fahrzeuge nicht auszuschließen sind.</p>	<p>wird zur Kenntnis genommen. Sofern erforderlich, werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens besondere Anforderungen an die Befestigung der Anlage sowie an die Beseitigung der Abwässer gestellt.</p>	<p>Materialien bei den PKW-Stellplatzanlagen zu verzichten, wird nicht gefolgt.</p>
		<p>Dachentwässerung Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser eingetragen werden, sollte keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden. Auskunft erteilt Fr. Hänsch, Dez. 54.2 Wasserentnahmen, -schutzgebiete, -versorgung; Grundwasser, Tel. 0251/411-3483.</p>	<p>Im Bebauungsplan ist eine Festsetzung enthalten, wonach im Plangebiet Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 20 Grad dauerhaft und flächendeckend extensiv zu begrünen sind. Als Empfehlung wird im Weiteren aufgenommen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag 2.6.7 Der Anregung der Bezirksregierung Münster – Dez. 54.2 Wasserwirtschaft wird in Teilen gefolgt. Eine Empfehlung, bei der Dacheindeckung kein unbeschichtetes Metall zu verwenden, wird als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
2.7	<p>Abwasserwerk der Stadt Coesfeld (Schreiben vom 31.07.2023)</p>	<p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 30a „SO Geschäftsstelle DRK-Kreisverband“ bestehen aus Sicht des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld keine Bedenken. Die Entsorgung des zusätzlich anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist über das bestehende öffentliche Mischwassersystem gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik sichergestellt. Die im Bebauungsplan aufgeführten Festsetzungen zur Dachbegrünung und Gestaltung der PKW-Stellplatzanlage mit wasserdurchlässigen Materialien</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

		<p>wirken sich positiv auf den Wasserhaushalt aus. Neben der Steigerung der Verdunstung und Anreicherung des Grundwassers erfolgt zusätzlich eine Minderung des Niederschlagswasserabfluss in das öffentliche Kanalnetz.</p>		
--	--	--	--	--

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes enthalten (s. Anlage 7.2):

- Kreis Coesfeld – Brandschutzdienststelle (Schreiben vom 05.07.2023)
- PLEdoc GmbH (Schreiben vom 21.06.2023)
- Amprion GmbH (Schreiben vom 22.06.2023)
- Evonik Operations GmbH (Schreiben vom 29.06.2023)
- Stadt Dülmen (Schreiben vom 29.06.2023)
- Thyssengas GmbH (Schreiben vom 30.06.2023)
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 (Schreiben vom 04.07.2023)
- LWL-Archäologie für Westfalen (Schreiben vom 06.07.2023)
- Handwerkskammer Münster (Schreiben vom 12.07.2023)
- IHK Nord Westfalen (Schreiben vom 20.07.2023)
- Landesbetrieb Wald und Holz (Schreiben vom 28.07.2023)